

Finanzausgleich und kantonale Aufgaben

**Vertrag zwischen der
Bezirkssynode Solothurn und der
Kirche Kanton Solothurn.**

Genehmigt von der Synode Kirche Kanton Solothurn am: 3. November 2007
Genehmigt von der Delegiertenversammlung der BS Solothurn am: 12. November 2007

A. Grundlage

Art. 1

Die Grundlage dieses Vertrages ist die Ordnung des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn.

B. Zweck

Art. 2

Der Verband ist das für gesamtkantonale Aufgaben und Belange zuständige Organ der Synoden. In diesem Vertrag wird die Verteilung und die Verwendung des nach § 65 lit c Finanzausgleichsgesetz anfallenden Beitrages aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den beiden Synoden geregelt.

C. Verteilschlüssel

Art. 3

¹ **Der Verteilschlüssel richtet sich nach der Mitgliederzahl in den beiden Synoden.**

² **Die Mitgliederzahl wird jährlich vom Amt für Statistik und Finanzausgleich neu festgelegt und von den Synoden übernommen.**

³ **Für kantonsübergreifende Kirchgemeinden zählen nur die solothurnischen Mitglieder.**

D. Verwendung des Finanzausgleiches

Art. 4

¹ **Aus den Mitteln des Finanzausgleichs werden die kantonalen Aufgaben der beiden Synoden finanziert. Die Festlegung der Ausgaben liegt bei den beiden Synoden. Die Basis ist das Budget 2001 des Verbandes der Evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn.**

² Die beiden Synoden finanzieren die gemeinsam bestimmten kantonalkirchlichen Dienste nach dem im Art. 3 festgelegten Schlüssel. Es handelt sich dabei um folgende Dienste:

- kantonales Religionsunterrichtswesen (gemäss separatem Vertrag) inklusive hru-Koordinationsstelle und PH
- Oekumenische Spitalseelsorge
- Gehörlosenseelsorge
- Pfarrerpensionskasse
- kantonale Sonntagsschullager.

³ Sie finanzieren darüber hinaus kantonale Dienste und Werke nach dem festgelegten Schlüssel gemeinsam. Dies sind:

- Verein Ehe- und Lebensfragen
- religiös-soziale Begleitung im Kinderheim Bachtelen
- Sendung Ökumera im Radio 32
- REBASO

⁴ Sie finanzieren die sich auf ihrem Gebiet befindlichen übrigen kantonalkirchlichen Dienste im Bereich der Seelsorge jeweils selbst . Es sind dies insbesondere:

- Gefängnisseelsorge im UG Olten
- Gefängnisseelsorge im UG Solothurn
- Gefängnisseelsorge im Schöngrün und Schachen

⁵ Sie richten Bausubventionen an ihre jeweiligen Kirchgemeinden aus. Dazu erlässt jede Synode ein eigenes Reglement.

⁶ Sie können ferner Verwaltungskosten ihrer jeweiligen Synoden finanzieren.

⁷ Sie können einen Teil ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit finanzieren.

⁸ Sie finanzieren mit einem von den Synoden festzusetzenden Betrag die Tätigkeit des Verbandsrates.

E. Rechnungsprüfung

Art. 5

¹ Die Prüfung der Rechnung des Verbandes obliegt der Rechnungsprüfungskommission. Diese setzt sich wie folgt zusammen: 2 Vertreter Bezirkssynode Solothurn und 2 Vertreter Ref. Kirche Kanton Solothurn.

² Die Rechnungsprüfungskommission prüft stichprobenweise die Richtigkeit der Seelenzahlen anhand einer Kontrolle in den Einwohner- und Kirchgemeinden, sowie im Amt für Statistik und Finanzausgleich.

F. Revisions- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

¹ Die Revision dieses Vertrages kann durch eine der beiden Synoden beantragt werden.

² Die Revision tritt nach Beschluss durch beide Synoden in Kraft.

Art. 7

Dieser Vertrag kann durch eine der beiden Synoden auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Es besteht eine zweijährige Kündigungsfrist.

Art. 8

Die in Art. 4.3 genannten Dienste und Werke können durch eine der beiden Synoden mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Juni und Ende Dezember gekündigt werden.

Art. 9

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 01. Januar 2003 und tritt nach Beschluss durch die beiden Synoden am 01. Januar 08 in Kraft.

Für die Kirche Kanton Solothurn:

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

VerenaENZler

Vreny Otto

Für die Bezirkssynode Solothurn:

Der Präsident:

Die Protokollführerin

Werner Sauser

Ingrid Rettenmund